

Redaktion: Bundesamt für Polizei fedpol, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern, Tel. +41 58 463 13 10, kriminalistik.redaktionschweiz@fedpol.admin.ch

## Das Loverboy-Phänomen in der Schweiz

Von Dirk Baier, Irene Hirzel und Achim Hättich

Bislang hat das Phänomen Loverboy wenig Beachtung in der wissenschaftlichen Forschung erhalten. Es gibt kaum Studien bzw. Veröffentlichungen zu diesem Thema, wie Recherchen in Fachdatenbanken zeigen. In einigen Beiträgen wird das Loverboy-Phänomen als „moral panic“ (Outshoorn 2012, S. 238) oder „urban legend“ (van San/Bovenkerk 2013, S. 67) bezeichnet, d. h. als primär medial diskutiertes und nicht real existierendes Problem. Erstmals erwähnt wurde der Begriff Loverboy Ende der 1990er Jahre in den Niederlanden (van San/Bovenkerk 2013, S. 68). Veröffentlichungen zum Thema stammen dann auch vornehmlich aus den Niederlanden oder Belgien, wobei gleichfalls auffällig ist, dass der Begriff nur vereinzelt gebraucht wird im Zusammenhang mit Darstellungen zum Menschenhandel, zur Prostitution oder zur sexueller Ausbeutung allgemein (u. a. Dettmeijer-Vermeulen 2012, Boels 2015), was zu der Frage Anlass gibt, ob es sich tatsächlich um ein eigenständiges Phänomen handelt oder um eine Unterform der genannten Phänomene. In einem ersten Schritt ist es daher notwendig, eine Begriffsklärung vorzunehmen, insbesondere in Abgrenzung zu anderen, deutlich verbreiteteren Begriffen.

### 1. Begriffsklärungen

Zum Begriff *Loverboy* finden sich verschiedene Definitionen. Für van San und

Bovenkerk 2013 (S. 67) handelt es sich um „young men who use their seduction skills with the aim of exploitation young girls as prostitutes“, also um junge Män-

ner, die ihre Verführungskünste nutzen, um junge Frauen als Prostituierte auszu-beuten. Den Autoren nach sind Loverboys „ordinary pimps“, ganz gewöhnliche Zuhälter, weshalb die Autoren auch folgern, dass Loverboys „nothing new under the sun“ wären. Ein hiervon abweichendes Verständnis von Loverboys findet sich bei Bubenitschek et al. (2011): Loverboys unterscheiden sich von Zuhältern einerseits dadurch, dass sie den Frauen, zu denen sie eine emotionale Beziehung aufgebaut haben, suggerieren, dass sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, „wobei die Prostitution als einzig schnelle Hilfe erscheint. Zum anderen werden die Mädchen bei einem der ersten Treffen kompromittiert, vergewaltigt oder es wird angedroht, der Familie Schaden zuzufügen, um die Mädchen gefügig zu machen“ (S. 537f.). Der Unterschied zu Zuhältern besteht insofern nicht im Ziel (finanzielle Ausbeutung durch Prostitution), sondern in den Mitteln, die den gezielten Aufbau einer emotionalen Beziehung beinhalten und die Instrumentalisierung dieser Beziehung sowie weiterer emotionaler Beziehungen des Opfers (z. B. zu den Eltern). Hiermit übereinstimmend schreibt Rügger (2018): Das Loverboy-Phänomen ist „dadurch gekennzeichnet, dass der Täter das Opfer durch Vorspiegelung eines Lie-



Prof. Dr. Dirk Baier, ZHAW Zürich, Soziale Arbeit Institut für Delinquenz und Kriminalprävention, Institutsleitung



Irene Hirzel, Expertin im Bereich Menschenhandel, Gründerin und Geschäftsführerin vom Beratungs- und Schulungszentrum ACT212 und der Nationalen Meldestelle



Dr. Achim Hättich, M.Sc., B.A. Interkantonale Hochschule Zürich für Heilpädagogik, Verantwortlicher Medienheilpädagogik

	Loverboy	Menschenhandel zur sex. Ausbeutung	Förderung Prostitution	Sexueller Missbrauch	Cyber Grooming
Rekrutierung: Risikogruppe, Schaffung von Abhängigkeit	ja	ja	ja	jein	ja
Vorspiegelung falscher Tatsachen	ja	jein	jein	jein	ja
Etablierung eines Liebesverhältnisses	ja	nein	nein	nein	jein
Einvernehmlichkeit in Initiationsphase	ja	jein	jein	nein	nein
Prostitution im Mittelpunkt	ja	ja	ja	nein	nein
Abgabe Geld	ja	ja	ja	nein	nein
Anwendung von physischer Gewalt in Initiationsphase	nein	jein	jein	ja	nein
Isolation vom Umfeld	ja	ja	jein	ja	ja

**Tabelle 1: Definitionskriterien von Loverboy-Phänomenen in Abgrenzung zu verwandten Phänomenen**

besverhältnisses, häufig begleitet durch Isolation von seinen bisherigen Bezugspersonen, dazu bringt, sich zu prostituieren und ihm einen wesentlichen Teil, oft auch den gesamten Prostitutionserlös abzugeben“ (S. 2).

Die Frage auch bei dieser Definition ist aber: Handelt es sich um einen Sonderfall des *Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung* oder einen Fall der *Förderung der Prostitution* oder um ein *eigenständiges Phänomen*? Sowohl Menschenhandel als auch Prostitutionsförderung stellen Straftaten dar, die im Schweizerischen Strafgesetzbuch aufgeführt sind: Als Menschenhändler gilt laut Art. 182, wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Der Prostitution macht sich laut Art. 195 strafbar, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt. Die Gemeinsamkeiten sind offensichtlich: Im Mittelpunkt all dieser Phänomene steht die Ausbeutung und finanzielle Bereicherung aufgrund der Prostitution des Opfers. Opfereigenschaften tragen dabei nicht zur Differenzierung der Phänomene bei, insofern junge wie ältere Personen, Frauen wie Männer, einheimische wie ausländische Menschen usw. betroffen sein können; gleiches gilt für die Täterseite. Auch beim Menschenhandel oder der Förderung der Prostitution können manipulative Strategien zum Einsatz kommen; so können bspw. falsche Versprechungen gemacht werden. Letztlich bleibt als zentrales Bestimmungsmerkmal des Loverboy-Phänomens damit, dass eine

emotionale Beziehung, speziell eine (vorge-täuschte) Liebesbeziehung, ausgenutzt wird, um sich finanziell zu bereichern.

Auch andere Phänomene weisen Überschneidungen mit dem Loverboy-Phänomen auf. So kann es im Verlaufe der Loverboy-Beziehung zu *sexueller Gewalt* kommen, d. h. dass „Personen gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen gebracht werden“ (Krahé/Scheinberger-Olwig 2002, S. 9); wenn das Opfer dabei unter einem bestimmten Alter ist (in der Schweiz bspw. unter 16 Jahren), handelt es sich um *sexuellen Missbrauch*. Zwar können hierbei auch emotionale Beziehungen aufgebaut und manipuliert werden; der Täter nutzt beim sexuellen Missbrauch aber primär seine Macht- und Autoritätsposition aus.

Das Loverboy-Phänomen ist zugleich vom sog. *Cybergrooming* abzugrenzen. Cybergrooming erhält in der Forschung zunehmend Aufmerksamkeit und umfasst „the process by which a person befriends a young person online to facilitate online sexual contact and/or a physical meeting with them, with the goal of committing sexual abuse“ (Webster et al. 2012, S. 5). Eine i. d. R. volljährige Person tritt bewusst mit einem jungen Menschen Online in Kontakt, gewinnt das Vertrauen und sichert sich durch Manipulation oder Druck (Geschenke, Drohungen) die Fügsamkeit und Verschwiegenheit des Opfers (Wachs 2014, Webster et al. 2012). Dabei ist es aber nicht immer das Ziel, das Opfer tatsächlich Offline zu treffen und sexuell zu missbrauchen; für manche Täter ist bereits die sexuelle Online-Viktimisierung das Ziel des Cybergrooming (vgl. ausführlich auch

Webster et al. 2012, Whittle et al. 2013). Ausbeutung und finanzielle Bereicherung sind keine genuinen Merkmale des Cybergrooming. Gleichwohl kann dieses Verhalten bewusst eingesetzt werden, um Kontakte zu jungen Frauen aufzubauen; Cybergrooming wäre dann als ein Risikofaktor für Loverboy-Konstellationen einzu-stufen. Es ist daher durchaus bedenklich, dass, wie in einer Studie unter Jugendlichen aus Deutschland festgestellt, eine hohe Verbreitung entsprechender Erfahrungen zu konstatieren ist: Bezogen auf die letzten zwölf Monate gaben in der Studie 40,5% der Befragten an, dass sie von jemand Fremdem online mindestens einmal nach persönlichen Informationen gefragt wurden; 12,5% berichteten von Anfragen nach sexuellem Material, 14,0% gaben an, dass jemand vorge-täuscht hat, in sie verliebt zu sein; zudem wurden 2,2% online erpresst (Bergmann/Baier 2016).

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, aus den bisherigen Ausführungen eine konzeptuelle Abgrenzung des Loverboy-Phänomens von verwandten Phänomenen vorzunehmen. Tabelle 1 führt verschiedene Kriterien auf, die im Anschluss kurz diskutiert werden. Insofern sich innerhalb ein und desselben Phänomens verschiedene Unterformen identifizieren lassen, ist die Frage, ob eine der nachfolgend zur Unterscheidung der Phänomene herangezogene Dimension vorliegt oder nicht, nicht immer eindeutig zu beantworten, weshalb auch auf die Einstufung „jein“ zurückgegriffen wird, die bedeutet, dass etwas z. T. vorliegt, z. T. aber auch nicht.

**Rekrutierung:** In der Initiationsphase geht der Loverboy-Täter gezielt auf Personen zu, die eine psychologische, heilpädagogische und/oder soziale Beeinträchtigung aufweisen (vulnerable Opfer). In diesen Fällen kann er erwarten, dass eine Abhängigkeit dieser Personen einfacher herzustellen ist. Unterscheidungsmerkmal ist, dass es sich um Opfer handelt, die vornehmlich im Land selber rekrutiert werden und für deren Rekrutierung psychosoziale Gründe verantwortlich sind, im Gegensatz zur Rekrutierung von Opfern aus Drittländern, wo wirtschaftliche Gründe im Vordergrund stehen (Menschenhandel). Die Loverboy-Täter zeigen dabei eine strategische Empathie.

**Vorspiegelung und Etablierung eines Liebesverhältnisses:** Ein Loverboy-Täter spielt eine Liebesbeziehung vor, um das Opfer für sich zu gewinnen. Damit nutzt

er die Schwäche der Opfer aus. Die Vorspiegelung besteht von Anfang an und ist abzugrenzen von solchen Fällen, bei denen bspw. ein Paar aus wirtschaftlichen Erwägungen wie Arbeitslosigkeit oder prekären Arbeitsbedingungen zur Prostitution greift. Der Loverboy ist dem Opfer vorher nicht bekannt. Im Gegensatz zu den anderen Phänomenen ist ein Liebesverhältnis konstituierend. Bei anderen Phänomenen kann es ebenfalls Vorspiegelungen geben; dabei handelt es sich aber i. d. R. nicht um ein vorgespieltes Liebesverhältnis (Ausnahme: Cybergrooming). Die Vorspiegelung setzt sich fort, wenn der Loverboy vortäuscht, finanzielle Probleme zu haben, die letztlich zu dem Vorschlag führen, das Opfer möge sich prostituieren.

*Einvernehmlichkeit in Initiationsphase:* In der Initiationsphase ist das Loverboy-Opfer gewillt, den Kontakt zum Täter einzugehen. Dies hängt eng zusammen mit der Vorspiegelung und Etablierung eines Liebesverhältnisses und beruht weitgehend auf der speziellen Opfersituation als vulnerabel. Nach bisherigen Kenntnissen halten die Opfer auch an der emotionalen Bindung zum Täter fest, wenn die Phase der Prostitution eintritt. Gleichwohl ist auch beim Loverboy-Phänomen zu beachten: Die Isolation des Opfers und die Drohung, Informationen an Verwandte oder Bekannte weiterzuleiten, kann dazu dienen, eine Gefügigkeit des Opfers herzustellen.

*Prostitution im Mittelpunkt/Abgabe Geld:* Prostitution ist ein notwendiges Merkmal von Loverboy-Phänomenen, das auch strafrechtlich relevant ist. Absicht des Täters ist es, das Opfer in die Prostitution zu führen. Damit einher geht, dass der Loverboy dem Opfer das Geld für die Prostitution vollständig oder zum grossen Teil abnimmt.

*Anwendung physischer Gewalt:* In Loverboy-Konstellationen kommt es in der Initiationsphase i. d. R. nicht zur Anwendung physischer Gewalt – dies würde der Strategie der Etablierung einer Liebesbeziehung widersprechen. Allerdings kann es in späteren Phasen der Loverboy-Beziehung z. T. zu massiver Gewalt kommen, um das Opfer bspw. in die Prostitution zu führen bzw. es in der Prostitution zu halten. Bei sexuellem Missbrauch, aber auch beim Menschenhandel oder bei der Förderung der Prostitution kann es hingegen bereits in der Initiationsphase zur Anwendung von Gewalt kommen.

*Isolation vom Umfeld:* Bei Loverboy-Phänomenen, aber auch bei anderen der

aufgeführten Phänomene, versucht der Täter, das Opfer von anderen Personen (Verwandte, Freunde) zu trennen. Dies ermöglicht es, zusätzlich Kontrolle über das Opfer zu gewinnen.

Die Kombination der vorgestellten Kriterien hilft, das Phänomen gegenüber anderen Phänomenen klarer abzugrenzen. Die Kriterien müssen zwingend erfüllt sein (im Sinn einer notwendigen Bedingung), um ein Phänomen als Loverboy-Phänomen zu klassifizieren. Sie könnten u. a. verwendet werden, um ein Screeningverfahren zu gemeldeten Phänomenen (s. u.) oder für Dunkelfeldbefragungen zu entwickeln. Von der zeitlichen Perspektive her gedacht lässt sich vermuten, dass das Loverboy-Phänomen insbesondere in der Kontaktaufnahme zwischen Täter und Opfer zum Tragen kommt, in späteren Phasen verschwinden die Unterschiede zu den anderen Phänomenen zunehmend.

## 2. Befunde der Kriminalstatistik und der Forschung

Das Loverboy-Phänomen erfüllt bislang keinen eigenen Straftatbestand.<sup>1</sup> Daher ist ein Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik nur bedingt hilfreich, die Verbreitung und Entwicklung des Phänomens einzuschätzen – wobei zusätzlich anzumerken ist, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik beim Menschenhandel und bei Sexualdelikten insgesamt wenig verlässlich ist, weil diese Delikte nur sehr selten zur Anzeige kommen bzw. primär durch Ermittlungstätigkeiten der Polizei selbst ins Hellfeld gelangen, das Dunkelfeld mithin sehr gross sein dürfte. Entwicklungstrends in der Polizeilichen Kriminalstatistik stellen insofern höchstwahrscheinlich eher Entwicklungstrends der Anzeige- und Kontrollintensität dar als reale Veränderungen des Deliktaufkommens. Auch wenn spezifisch zum Loverboy-Phänomen keine Daten der Kriminalstatistik vorliegen, sollen an dieser Stelle die Daten zum Menschenhandel (Art. 182 StGB) und zur Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) betrachtet werden. Zum Menschenhandel ist dabei zusätzlich zu beachten, dass hierunter Straftaten in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung der Arbeitskraft und die Entnahme von Körperorganen subsummiert werden, in der Kriminalstatistik diesbezüglich aber keine Differenzierung erfolgt. Wie viele Taten sich auf die einzelnen Formen beziehen, ist daher nicht bekannt.

Tabelle 2 stellt für die beiden Delikte die Entwicklung verschiedener Zahlen

vor. Ausgangspunkt ist das Jahr 2009, weil seit diesem Jahr eine schweizweit harmonisierte Kriminalstatistik existiert. Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die Zahlen ins Verhältnis zur Bevölkerung zu setzen, wodurch sog. Ziffern berechnet würden (d. h. um demografische Entwicklungen bereinigte Veränderung). Zur Information sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Bevölkerung der Schweiz im Zeitraum zwischen 2009 und 2018 um 10,2% gewachsen ist (von 7,7 auf 8,5 Millionen), unter sonst gleichen Bedingungen daher ein Anstieg der Zahlen zu Straftaten, Beschuldigten und Geschädigten erwartet werden kann. Die Zahlen zum Menschenhandel verändern sich zwischen 2009 (50 registrierte Straftaten) und 2015 (58 Straftaten) eher wenig; danach ist ein deutlicher Anstieg auf 125 Straftaten festzustellen und nach 2017 wieder ein Rückgang. Interessant ist, dass bis zu diesem Anstieg in jedem Jahr immer mehr Beschuldigte als Geschädigte registriert wurden; dieses Verhältnis kehrt sich ab 2017 um, was die Vermutung zulässt, dass für den Anstieg der Straftaten Ermittlungen gegen einzelne grössere Menschenhandelsringe o. ä. (mit wenigen Tätern und vielen Opfern) verantwortlich sein könnten. Bei der Förderung der Prostitution zeigt sich ein Zick-Zack-Verlauf: Nach einem leichten Rückgang der registrierten Straftaten zwischen 2009 und 2011 verdoppeln sich diese im Jahr 2012, um anschliessend wieder deutlich zurückzugehen. Zwischen 2014 und 2016 kommt es dann wieder zu einem starken Anstieg und im Anschluss mehr oder weniger zu einer Konsolidierung der Zahlen. Auch bei der Förderung der Prostitution findet sich, dass im Zeitraum 2009 bis 2015 immer mehr Beschuldigte als Geschädigte registriert wurden; ab 2016 hat sich das Verhältnis umgedreht: mehr Opfer stehen jetzt weniger Tätern gegenüber. Auch hier könnten Ermittlungen gegen grössere Ringe, Netzwerke bzw. Organisationen eine Begründung darstellen. Möglicherweise gelingt es mittlerweile auch besser, Opfer zu motivieren, sich als Opfer zu melden und auszusagen. Insgesamt sprechen die Entwicklungen in der Kriminalstatistik tendenziell für einen Anstieg beider Straftaten; was dies für die Entwicklung von Loverboy-Phänomenen bedeutet, kann zugleich nicht gesagt werden. Noch einmal zu betonen ist an dieser Stelle, dass der festgestellte Anstieg auch ein Resultat einer höheren Anzeigebereitschaft (bspw. aufgrund von Aktivitäten

		2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Menschenhandel (Art. 182)	Anzahl Straftaten insgesamt	50	52	45	78	61	46	58	125	125	85	
	Anzahl	53	56	50	71	51	46	50	97	67	53	
	Anteil männlich	69,8	73,2	58,0	54,9	60,8	73,9	66,0	66,0	64,2	64,2	
	Beschuldigte	Anteil ausländisch	90,6	85,7	76,0	84,5	76,5	95,7	82,0	84,5	76,1	67,9
	Anteil unter 18 Jahre	3,8	1,8	0,0	1,4	0,0	0,0	4,0	1,0	0,0	0,0	
	Anteil 18 bis 24 Jahre	17,0	12,5	8,0	16,9	13,7	15,2	16,0	6,2	7,5	5,7	
	Anzahl	33	46	36	60	42	35	47	90	108	64	
	Anteil männlich	18,2	13,0	8,3	3,3	11,9	25,7	4,3	28,9	26,9	21,9	
	Geschädigte	Anteil ausländisch	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	97,1	97,9	100,0	100,0	100,0
	Anteil unter 18 Jahre	12,1	13,0	2,8	1,7	7,1	5,7	4,3	3,3	3,7	1,6	
Anteil 18 bis 24 Jahre	48,5	47,8	36,1	31,7	26,2	31,4	44,7	25,6	35,2	39,1		
Förderung Prostitution (Art. 195)	Anzahl Straftaten insgesamt	104	99	69	148	86	69	130	181	156	146	
	Anzahl	90	103	75	130	77	50	96	93	76	71	
	Anteil männlich	77,8	77,7	64,0	61,5	74,0	70,0	63,5	50,5	63,2	57,7	
	Beschuldigte	Anteil ausländisch	70,0	71,8	68,0	65,4	71,4	74,0	78,1	73,1	86,8	77,5
	Anteil unter 18 Jahre	2,2	1,0	1,3	1,5	0,0	2,0	1,0	1,1	1,3	0,0	
	Anteil 18 bis 24 Jahre	15,6	10,7	9,3	10,0	16,9	12,0	13,5	11,8	10,5	8,5	
	Anzahl	69	64	60	96	62	52	94	107	120	106	
	Anteil männlich	2,9	3,1	5,0	1,0	3,2	15,4	3,2	15,0	14,2	14,2	
	Geschädigte	Anteil ausländisch	91,3	90,6	98,3	93,8	91,9	82,7	94,7	88,8	95,0	95,3
	Anteil unter 18 Jahre	8,7	12,5	6,7	5,2	9,7	3,8	3,2	21,5	4,2	5,7	
Anteil 18 bis 24 Jahre	62,3	51,6	41,7	49,0	38,7	32,7	43,6	28,0	40,8	37,7		

**Tabelle 2: Entwicklung von Fallzahlen sowie Beschuldigten- und Geschädigtenmerkmalen (absolute Zahlen bzw. in %; Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, eigene Berechnungen)**

von Vereinen, Organisationen oder der Polizei) bzw. einer stärkeren Ermittlungstätigkeit der Polizei sein können.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik gibt zusätzlich über Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Beschuldigten wie der Geschädigten Auskunft. In Tabelle 2 sind die Befunde der Auswertungen zu diesen Informationen festgehalten. Sowohl beim Menschenhandel als auch bei der Förderung der Prostitution gilt, dass die Täter vorwiegend männlich sind. Bei der Förderung der Prostitution ist der Anteil männlicher Täter zugleich rückläufig (von 77,8 auf 57,7%). Ebenfalls deutlich wird, dass der Anteil ausländischer Beschuldigter bei beiden Delikten sehr hoch ausfällt, beim Menschenhandel aber sinkt (von 90,6 auf 67,9%). Unter 18-jährige Täter sind bei beiden Delikten die absolute Ausnahme. Das typische Täterprofil zu beiden Delikten lautet daher: Männliche, ausländische Täter im Erwachsenenalter. Die Opferangaben weichen hiervon deutlich ab:

Geschädigte sind primär weiblich (wobei sich eine Zunahme des Anteils männlicher Opfer zeigt), nahezu ausschliesslich ausländischer Herkunft und jüngeren Alters (mit einem kleinen Anteil unter 18-jähriger Opfer). Auf die Loverboy-Thematik übertragen würden diese Befunde bedeuten, dass es kaum Fälle von Loverboy geben würde, wenn sich diese vor allem auf unter 18-jährige, einheimische Mädchen beziehen.<sup>2</sup>

Dass sich im Hellfeld im Deliktsbereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung Loverboy-Fälle finden, zeigt eine Studie aus Deutschland, in der über 500 registrierte Fälle des Menschenhandels ausgewertet wurden (Zietlow/Baier 2018). Bei 14,4% der Fälle erfolgte die Anwerbung des späteren Opfers über die Vortäuschung von Gefühlen. „In der Kategorie ‚Täuschung bzgl. Gefühlen‘ wurden sämtliche Fälle erfasst, die als ‚Loverboy-Fälle‘ zu bezeichnen sind, d. h. bei denen durch den Tatverdächtigen eine

gezielt auf die Prostitutionsausübung gerichtete Beziehung etabliert wurde. Teilweise wurde dies in den Akten nicht mit dem Begriff ‚Loverboy‘ bezeichnet, sondern es fanden sich darin Einträge wie ‚Tatverdächtiger wartete, bis sich das Opfer in ihn verliebte, um als Liebesbeweis die Prostitution zu fordern‘“ (S. 52). Bei Opfern aus Deutschland fand sich diese Anwerbestrategie deutlich häufiger als bei ausländischen Opfern; auch waren unter 18-jährige Opfer hiervon häufiger betroffen als ältere Opfer, was einen Hinweis darauf darstellt, dass junge, einheimische Frauen anfälliger für Loverboys sind. Eine Studie aus Österreich berichtet vergleichbare Befunde (Huber 2017), insofern sich in einer Aktenanalyse von 58 Fällen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung in Wien bei etwa jedem fünften Fall Hinweise auf ein Loverboy-Vorgehen ergaben.

Auch Bubenitschek et al. (2011) berichten von Ergebnissen von Hellfeldaus-

wertungen aus Deutschland. Das Bundeskriminalamt hatte demnach aus den Bundesländern Daten zu Loverboy-Fällen angefordert. Dabei wurden insgesamt nur fünf Fälle gemeldet, weshalb das Bundeskriminalamt davon ausgeht, dass „nicht von einem generellen Modus Operandi gesprochen werden kann“ (S. 541). Zugleich weisen die wenigen Daten darauf hin, dass „Diskotheken und auch das Internet Ausgangspunkte für die Kontakte zwischen Zuhältern und späteren Opfern“ sind (S. 541).

Eine niederländische Studie, die eigentlich primär dazu angelegt war, Erkenntnisse zum Vorgehen von Zuhältern zu erarbeiten, konnte als eine der wenigen derzeit vorliegenden Studien das Vorgehen von Loverboys untersuchen, dies deshalb, weil die insgesamt 13 im Strafvollzug interviewten Zuhälter von selbst auf das Loverboy-Phänomen zu sprechen kamen (van San/Bovenkerk 2013). Bei den interviewten Zuhältern handelte es sich um 21- bis 24-jährige Männer mit marokkanischem bzw. türkischem Migrationshintergrund, die der niederländischen Unterschicht angehörten. Die Etablierung einer Loverboy-Beziehung erfolgt dabei in verschiedenen Schritten. Erstens suchen die Täter nach vulnerablen jungen Frauen, „unstable girls with low self-esteem“ (S. 72). Die Instabilität kann bspw. daraus folgen, dass die Frauen Probleme mit den Eltern oder kürzlich eine Beziehung beendet haben. Es werden dabei vor allem einheimische Frauen von den jungen Männern mit Migrationshintergrund gesucht, weil diese Hemmungen haben, eine Frau der gleichen kulturellen Herkunft in die Prostitution zu bringen. Auf die Phase der Auswahl einer Frau folgt zweitens die Phase des Verliebtmachens. Dabei geben die Loverboys zum Teil recht viel Geld aus und nehmen sich sehr viel Zeit. Wenn Loverboys die Gefühle der Frauen gewonnen haben, geht es drittens darum, die Beziehungen der Frauen mit Verwandten und Freunden zu lösen, sie also zu isolieren, womit die Abhängigkeit vom Loverboy vergrössert wird. Viertens wird den Frauen mitgeteilt, dass der Loverboy grosse finanzielle Schwierigkeiten hat, worauf früher oder später der Vorschlag der Prostitution folgt (durchaus auch von Seiten der Frauen selbst). Fünftens kommt es vor, dass der Frau mitgeteilt wird, dass der Loverboy weitere, sich prostituierende Frauen hat, was zu einer Art Wettbewerb der Frauen um die Gunst des Loverboys führt; insofern binden sich die

Frauen noch stärker an den Loverboy, mit der Folge, dass sie das Unrecht ihrer Lage nicht sehen, ihr Opferbewusstsein gering ist und keine Bereitschaft besteht, Dritten ihr Schicksal mitzuteilen – was wiederum die geringe Anzeigebereitschaft erklärt.

Gleichzeitig gibt die Studie von van San und Bovenkerk (2013) Anhaltspunkte dafür, welche Merkmale das Risiko erhöhen könnten, Opfer von Loverboys zu werden. Hierzu zählt die einheimische Herkunft, ein geringes Selbstwertgefühl, ein konflikthafte Verhältnis zu den Eltern, das Erleben von stressauslösenden Ereignissen (eigene Trennung; aber auch Trennungen/Scheidungen der Eltern oder Tod eines Elternteils). Ein zusätzliches Merkmal könnten Formen von Behinderung sein: Studien konnten bspw. feststellen, dass Menschen mit Behinderung seltener eine Beziehung bzw. einen Sexualpartner haben, aber häufiger zu Sexualverkehr gezwungen werden (Kijak 2013, Holdsworth et al. 2018). Personen mit Behinderung können generell als vulnerable Gruppe angesehen werden (Pownall et al. 2012). Wie erwähnt, dürften auch spezifische Erfahrungen im Online-Bereich risikoerhöhend sein: Wer sich sehr lang im Internet oder den Sozialen Medien aufhält und insbesondere wer negative Erfahrungen im Sinne von Cyberbullying oder Cybergrooming macht, dürfte eine höhere Anfälligkeit für einen Loverboy aufweisen. Jenseits davon sind sicherlich auch Erfahrungen in anderen Sozialisationsbereichen wie der Schule, der Peergroup, der Nachbarschaft oder der Freizeit bedeutsam für Loverboy-Opferschaften.

Zugleich gilt: „Bislang existiert kaum hinreichendes Datenmaterial“ (Bubenitschek et al. (2011, S. 541), das geeignet ist, die Verbreitung und die Risikofaktoren von Loverboy-Opferschaften zu untersuchen. Im Folgenden sollen erste Ergebnisse einer für die Schweiz vorhandenen, von der Polizeilichen Kriminalstatistik unabhängigen Datenquelle berichtet werden: die Meldungen von Opfern bzw. Personen im Umfeld von Opfern bei einem Verein („ACT212“). Ohne Zweifel hat auch diese Datenquelle ihre Nachteile; sie verweist aber darauf, dass es in der Schweiz sehr wahrscheinlich Loverboy-Fälle gibt.

### 3. Auswertungen der ACT212-Meldungen

„ACT212 Beratungs- und Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung“ ist ein politisch und konfessio-

nell neutraler Verein mit Sitz in Bern. Der Verein wurde gegründet, um die im Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel aufgeführten Anstrengungen gegen den Menschenhandel in der Schweiz und im Ausland zu unterstützen, namentlich durch Beratungen, Schulungen, Sensibilisierung, Zusammenarbeit mit Fachleuten und Organisationen, sowie durch den Betrieb einer Nationalen Meldestelle. An diese Meldestelle kann sich gewendet werden, wenn der Verdacht besteht, dass eine Person ausgebeutet wird bzw. von Menschenhandel betroffen ist; es handelt sich um eine niedrigschwellige Anlaufstelle für Hinweise aus der Bevölkerung. Entsprechende Fälle können sich auf Menschenhandel, Zuhälterei oder Loverboy-Konstellationen beziehen. Eine Meldung kann anonym oder nicht anonym, per Online-Formular oder Telefon übermittelt werden. Ziel der Meldestelle ist, das Dunkelfeld zu Ausbeutungssituationen in der gesamten Schweiz zu verkleinern. Das geschulte Team von ACT212 evaluiert die eingegangenen Meldungen und leitet diese ggf. an entsprechende Behörden weiter. Zudem erhalten die Meldenden Hinweise bzgl. eines möglichen weiteren Vorgehens, Informationen zu Beratungsstellen u. a. m. Meldungen werden dabei nicht nur von Betroffenen bzw. Verwandten und Bekannten der Betroffenen gemacht, sondern ebenso von professionell tätigen Personen (z. B. Sozialarbeitende).

Bezüglich der bei ACT212 eingehenden Meldungen sind dabei mindestens drei Aspekte zu beachten. Erstens liegen nach einer Kontaktaufnahme durch Meldende i. d. R. keine vollständigen Informationen zu einem Fall vor. Dies führt zweitens dazu, dass die Mitarbeitenden von ACT212 mittels weiterer Kontaktaufnahmen versuchen, zusätzlich Informationen in Erfahrung zu bringen, um einen Fall klar einordnen zu können und insbesondere um adäquate Beratungs- und Hilfsangebote zu unterbreiten. Eine Meldung ist daher immer ein Prozess und die Betrachtung einer Meldung zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Bestandsaufnahme; eine Zuordnung eines Falls kann sich im Zeitverlauf ändern. Teilweise sind auch keine weiteren Kontaktaufnahmen von Seiten der Meldenden erwünscht oder sie wollen anonym bleiben bzw. es kann kein weiterer Kontakt hergestellt werden, so dass keine zusätzlichen Informationen zur ersten Meldung ermittelt werden können. Dies alles führt drittens

dazu, dass Fallmeldungen immer per Verdacht einem Phänomenbereich (z. B. Menschenhandel, Loverboy) zugeordnet werden. Erst die behördliche Ermittlung bzw. Strafverfolgung ermöglicht, einen Fall zweifelsfrei einem Phänomenbereich zuzuordnen. Diese Beschränkungen sind zu berücksichtigen, wenn nachfolgend Auswertungen zu den ACT212-Loverboy-Meldungen vorgestellt werden.

Im Zeitraum 2016 bis 2019 sind bis zum Zeitpunkt der Beitragserstellung (Sommer 2019) 27 Meldungen mit Loverboy-Verdacht bei ACT212 eingegangen. Dabei zeichnet sich ab, dass diese Meldungen zunehmen: Während aus 2016 nur zwei und aus 2017 nur fünf Meldungen vorliegen, waren es 2018 elf Meldungen, 2019 bereits neun Meldungen. Derzeit kann nicht gesagt werden, ob dieser Anstieg der Meldungen mit einer Zunahme von Loverboy-Fällen in Zusammenhang steht oder ob die Sensibilität für das Thema gestiegen ist (bspw. durch die Medienberichterstattung<sup>3</sup>) und sich mehr Personen melden. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass mindestens zwei Meldungen aus dem Jahr 2018 dadurch motiviert waren, dass in den Medien über Loverboy-Fälle berichtet wurde. Die Annahme, dass eine zunehmende Medienaufmerksamkeit zu einer stärkeren Sensibilisierung führt und diese wiederum zu einer häufigeren Meldung, erscheint daher durchaus plausibel.

In Bezug auf 22 der 27 Meldungen ist bekannt, in welchem Kanton sich ein Fall ereignet hat. Dabei ergibt sich eine auffällige Häufigkeit im Kanton Bern, wo insgesamt zwölf Fälle registriert wurden. Vier Fälle fanden im Kanton Zürich statt, alle anderen Fälle in einzelnen weiteren deutschsprachigen Kantonen. Eine regionale Häufung von Fällen kann mindestens zwei Gründe haben: Denkbar ist, dass hier ein Loverboy oder eine Gruppe von Loverboys mehrere Opfer gleichzeitig ausbeutet. Wahrscheinlich ist daneben, dass in einem Kanton bereits ein gewisses Bewusstsein für das Phänomen besteht – bspw. durch die Arbeit einer Organisation – und daher eher Fälle erkannt und gemeldet werden.

Für alle Meldungen liegt eine Angabe dazu vor, wer diese gemacht hat. Am häufigsten traten Eltern als Melder in Erscheinung: Insgesamt neun Meldungen wurden durch eine Mutter oder einen Vater aufgegeben; zusätzlich erfolgte eine Meldung durch ein Geschwister. Vier Meldungen erfolgten durch Bekannte des

Opfers. Insgesamt drei Mal meldeten sich Lehrkräfte, einmal der Schulsozialdienst. Beratungsstellen (inkl. Kinder- und Jugendpsychiatrie) traten dreimal als Melder in Erscheinung, zweimal die aufsuchende Milieuarbeit. Nur einmal trat ein Opfer selbst als Melder auf.

Hinsichtlich der Opfer gilt, dass 26 von 27 vermutlichen Opfern weiblich waren. Das Alter, das von 23 der 27 vermutlichen Opfern bekannt ist, reicht von 13 bis 28 Jahren und beträgt im Durchschnitt 17,3 Jahre; 78,3% der Opfer waren bis einschliesslich 18 Jahre alt. Zu 17 Opfern ist eine Information zur Herkunft vorhanden, wobei sich zeigt, dass zehn Opfer aus der Schweiz stammen, sieben Opfer aus anderen Ländern (drei Mal Deutschland sowie je einmal Albanien, Kosovo, Kroatien und Südamerika). Auffällig ist zudem, dass zu einigen vermutlichen Opfern Informationen darüber vorliegen, dass sie psychisch instabil (z. B. in Therapie, suizidal, Alkoholprobleme) sind bzw. nicht bei ihren leiblichen Eltern leben (und stattdessen bei Pflegeeltern oder in Heimen). Freilich ist insbesondere in Bezug auf die psychische Instabilität nicht bekannt, ob es sich um eine Folge von oder um einen Risikofaktor für Loverboy-Erfahrungen handelt. Über einen möglichen Zusammenhang von Behinderung und Loverboy-Erfahrungen können aus den vorhandenen Daten bislang keine Ergebnisse abgeleitet werden.

In Bezug auf die möglichen Täter liegen insgesamt weniger Informationen vor. Bekannt war, dass es sich durchweg um männliche Personen handelte und dass es sich, soweit bekannt, um den Partner des Opfers handelte. Das Alter, das für 14 Täter bekannt ist, variiert zwischen 15 und 25 Jahren (Mittelwert: 20,1 Jahre). Hinsichtlich der Herkunft liegt für 14 Täter eine Angabe vor. Drei Nennungen bezogen sich auf türkische Täter, gefolgt von Tätern aus der Schweiz und aus dem Kosovo (jeweils zwei Nennungen).

Wie bereits angesprochen, lassen die vorhandenen Informationen meist nicht zu, einen Fall zweifelsfrei als Loverboy-Fall zu klassifizieren. Bei der Analyse der Meldungen hat sich bspw. gezeigt, dass z. T. besorgte Eltern oder andere Angehörige eine Meldung machen, weil ihre Tochter einen Freund hat, sich seitdem verändert hat und sich von der Familie distanziert. Dabei liegen weder Hinweise darauf vor, dass ein Mann die Tochter bewusst abhängig zu machen versucht, noch, dass Gewaltmomente eine Rolle spielen oder

eine sexuelle Ausbeutung stattfindet – wohlgemerkt: dies geht nicht aus den Meldungen hervor, könnte sich aber bei weiterem Nachforschen zeigen. Daneben gibt es z. T. Meldungen, die deutlich machen, dass es physische Gewalt zwischen einem männlichen Freund und dem Opfer gibt, die massive Formen bis hin zu Vergewaltigungen annimmt. Allerdings ist nicht klar, ob das Opfer auch dazu gebracht wird, sexuelle Dienstleistungen anzubieten und das verdiente Geld an den Freund abzugeben. Bei einigen Meldungen ist hingegen eine Kategorisierung als Loverboy-Fall gut nachvollziehbar.

Hierzu Auszüge aus zwei Meldungen:

*Eine Opferberatungsstelle ruft an [...] Ein 14-jähriges Schweizermädchen wurde in [...] Opfer von Loverboy, d. h. sexuelle Ausbeutung einer Minderjährigen. Es ist Geld an die Täterschaft geflossen [...] Das Mädchen ist noch immer abhängig von ihrem Täter, den sie im Internet kennengelernt hat. Mittlerweile ist die Polizei eingeschaltet und ein Anwalt. Das Mädchen musste in einer Pflegefamilie untergebracht werden, sie ist in psychologischer Behandlung. [...] Das grösste Problem ist, dass das Mädchen absolutes Stillschweigen zu ihrem Loverboy bewahrt und seinen Namen nicht preisgibt, somit können die Behörden nicht ermitteln.*

*Schweizerfrau aus [...], 24-jährig. Die Betroffene kommt zur Melderin und erzählt ihr von ihren Missbräuchen. Sie ist in einem Abhängigkeitssystem von ihrem Bruder, ihrem Freund (Loverboy) evtl. noch mehr Männern. Sie wird sexuell missbraucht und hat auch schon in einem Bordell gearbeitet. Sie geht in eine Tagesklinik [...] Die Betroffene kommt aus einer dysfunktionalen Familie, der Vater ist tot [...] Melderin wurde geraten, die Betroffene zu einer Beratungsstelle für sexuelle Übergriffe zu begleiten [...] 2 Tage später ruft Melderin erneut an, die Betroffene will nicht. Die Betroffene habe einen Loverboy, einen Türken, der sie mit 19 Jahren [...] in die Prostitution eingeführt hat. Sie hat dort eine Zeit lang angeschafft [...] Da ACT212 nichts mehr von der Melderin gehört hat, fragt sie ein paar Monate später nochmals an, ob etwas unternommen wurde. Die Antwort war negativ, die Melderin hat keinen Kontakt mehr zu der betroffenen Frau.*

Die Beispiele machen u. a. auf ein spezifisches Problem von Loverboy-Beziehungen aufmerksam: Die Opfer sind nicht ohne weiteres bereit, die Täter bei der Polizei anzuzeigen oder anderen Stellen

gegenüber bekannt zu machen. Die Opfer sind emotional stark an die Täter gebunden; z. T. fehlt generell die Einsicht, dass ihnen Unrecht angetan wird. Weitere, personenunabhängige Beweise sind zugleich schwer zugänglich, da hierfür bspw. die Computer oder Mobiltelefone durchsucht werden müssen, was ohne Anlass bzw. Bereitschaft der Beteiligten kaum möglich ist.

Die vorgestellten Auswertungen von ACT212-Meldungen des Bereichs Loverboy lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Meldungen nehmen im Zeitverlauf zu. Es handelt sich insofern ohne Zweifel um ein aktuelles Phänomen.
- Die bisherigen Zahlen lassen zugleich keinerlei Schluss dahingehend zu, wie verbreitet dieses Phänomen tatsächlich ist; hierfür bräuchte es andere methodische Zugänge, die insbesondere auch das Dunkelfeld erhellen können.
- Betroffen sind vor allem jüngere Frauen bis einschliesslich 18 Jahren; die Altersgruppe zwischen 15 und 18 Jahren in einer Dunkelfeldforschung zu erreichen, erschiene daher wichtig.
- Loverboy-Phänomene sind kein auf spezifische Herkunftsgruppen konzentriertes Geschehen; es finden sich sowohl unter den Opfern als auch unter den Tätern Schweizer wie Personen mit Migrationshintergrund. Unter den Opfern sind Frauen aus der Schweiz dennoch überrepräsentiert.
- Betroffen von Loverboy-Phänomenen sind weitestgehend Frauen; aber auch ein (homosexueller) Mann wurde als Opfer gemeldet. Eine über eine Dunkelfeldforschung zu klärende Frage wäre daher, wie die Geschlechterverteilung tatsächlich ist und welche spezifischen Personengruppen möglicherweise ein erhöhtes Opferrisiko aufweisen.
- Bezüglich der Risikofaktoren für eine Opferschaft lassen die Meldungen erste Vermutungen zu. So scheinen die Familienverhältnisse eine Rolle zu spielen, wie das auch für andere Phänomene bekannt ist. Unvollständige Familien, konflikthafte Verhältnisse in Familien u. a. m. könnten einen relevanten Einflussfaktor bilden. Ebenfalls wichtig zu prüfen wäre, ob psychische Auffälligkeiten wie ein geringes Selbstwertgefühl, eine Depressionsneigung o. ä. die Vulnerabilität erhöht.
- Einige Fälle sind chaotisch verlaufen und waren für die Opfer und ihre Angehörigen sehr belastend. Grund dafür ist

auch die Unkenntnis über die Loverboy-Vorgehensweise seitens der Ämter, Behörden und Opferberatungsstellen.

#### 4. Folgerungen

Das Phänomen „Loverboy“ und die Opfer dieses Verhaltens werden derzeit fast ausschliesslich über die Meldestelle von ACT212 bekannt; jenseits davon finden sich nur vereinzelt Medienberichte zu Loverboy-Fällen (die teilweise aber auch auf Vermittlung von ACT212 zustande gekommen sind). Auch wenn es bereits mehrfach angesprochen wurde: Trotz dieser Meldungen fehlt es in der Schweiz (und ebenso in anderen Ländern) weiterhin an einer soliden Wissens- und Datenbasis zum Loverboy-Phänomen. ACT212 hat aus diesem Grund eine Expertengruppe zum Thema Loverboy gegründet. Mitwirkende sind Mitglieder aus den Bereichen, Kinder- und Jugendschutz, Opferberatungsstellen, Kinderpsychiatrie, Rechtsmedizin, Polizei, Bundesamt für Polizei (fedpol), ZHAW – Institut für Delinquenz und Kriminalprävention, Staatsanwaltschaft, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich, Erziehungsdirektion Kanton Bern. Nach einer ersten Sitzung dieser Expertengruppe haben sich vier Untergruppen gebildet, die momentan folgende Themen bearbeiten: Prävention, nicht-polizeiliche Intervention, polizeiliche Intervention und Auswertung/Analyse.

Aufgrund der bevorstehenden Beurteilungen aus den vier Gruppen werden künftige Massnahmen besprochen und entwickelt, z. B. Präventionsarbeit in Schulen, Sozialdiensten, kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten. Ein Ziel ist u. a., die Abläufe für eine Intervention bei Verdachtsfällen klar zu definieren, da Opfer eine professionelle und fundierte Begleitung und Betreuung benötigen.

Eine Massnahme hat fedpol bereits verwirklicht: Ein Faktenblatt zum Thema Loverboy wurde im Frühjahr 2019 an alle Polizeidienststellen verschickt. Daneben hat auch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern im Juli 2019 ein Faktenblatt für alle Lehrkräfte auf ihrer Homepage aufgeschaltet.<sup>4</sup> Die Internationale Organisation für Migration (IOM) macht mittels eines Informationsbusses auf das Thema Menschenhandel aufmerksam, mit dem Hauptfokus auf das Loverboy-Phänomen.<sup>5</sup> Gemeinsam mit ACT212 hat IOM zudem einen Flyer entwickelt, der vor allem an Schulen verteilt wird. Weitere Massnah-

men sind in Planung. So führt ACT212 bspw. Schulungen durch; am 26.11.2019 wird ausserdem in Morges, organisiert durch fedpol, ACT212 und FAS (Fondation neuchâtoise pour la coordination de l'action sociale), eine Fachtagung „Loverboy“ stattfinden, mit Spezialisten aus Holland und der Schweiz.

Aus Sicht der wissenschaftlichen Forschung braucht es, vergleichbar mit Studien zu Kriminalitätsoffererfahrungen unter Jugendlichen (z. B. Killias/Lukash 2015, S. 42ff.; inkl. sexueller Gewalt; vgl. z. B. Averdijk et al. 2012), zu Erfahrungen mit Bullying, Cyberbullying oder Cybergrooming eine Repräsentativstudie zu Loverboy-Opfererfahrungen. Da es bislang kein eigenes Instrument zur Messung von Loverboy-Erfahrungen gibt, wäre dies in einem ersten Schritt im Rahmen einer kleineren Pilotstudie bspw. in einem Kanton zu entwickeln. Darauf aufbauend könnte, bei entsprechender Förderung, dann landesweit eine Jugendbefragung geplant und durchgeführt werden. Neben Prävalenzdaten würde eine solche Studie zudem genutzt, um die genannten und weitere Risikofaktoren zu prüfen, Beziehungen mit anderen Viktimisierungserfahrungen zu analysieren sowie mögliche psychosoziale Folgen zu untersuchen. Zu vermuten ist, dass entsprechende Erfahrungen einen hohen Einfluss auf die Befindlichkeit und die Gesundheit eines jungen Menschen haben, weshalb eine profunde Studie zu diesem Phänomen an der Zeit ist.

#### Literatur

- Averdijk, M., Mueller-Johnson, K., Eisner, M. (2012). *Sexual Victimization of Children and Adolescents in Switzerland*. Zurich, Switzerland: UBS Optimus Foundation.
- Bergmann, M. C., Baier, D. (2016). Erfahrungen von Jugendlichen mit Cybergrooming: Schülerbefragung – Jugenddelinquenz. *Rechtspsychologie* 2, 172–189.
- Boels, D. (2015). The Challenges of Belgian Prostitution Markets as Legal Informal Economies: An Empirical Look behind the Scenes at the Oldest Profession in the World. *European Journal on Criminal Policy and Research* 21, 485–507.
- Bubenitschek, G., Kannemann, B., Wegel, M. (2011). Die „Loverboys“-Methode. Ein neues Phänomen in der Jugendprostitution? *Kriminalistik* 65, 537–542.
- Dettmeijer-Vermeulen, C. (2012). Trafficking in Human Beings. Ten Years of Independent Monitoring by The Dutch Rapporteur on Trafficking in Human Beings. *European Journal on Criminal Policy and Research* 18, 283–302.
- Holdsworth, E., Trifonova, V., Tanton, C., Kuper, H., Datta, J., Macdowall, W., Mercer, C. H. (2018). Sexual Behaviours and Sexual Health Outcomes among Young Adults with Limiting Disabilities: Findings from Third British Nati-

- onal Survey of Sexual Attitudes and Lifestyles (Natsal-3). *BMJ open* 8. doi:10.1136/bmjopen-2017-019219.
- Huber, E. (2017). Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Österreich. Ergebnisse einer Aktenanalyse vom Wiener Straflandesgericht der verurteilten Fälle der Jahre 2009 bis 2014. Donau-Universität Krems. Forschungsbericht.
- Kijak, R. (2013). The Sexuality of Adults with Intellectual Disability in Poland. *Sexuality and disability* 31, 109–123.
- Killias, M., Lukash, A. (2015). The Third International Self-report Study of Delinquency among Juveniles in Switzerland and in Indonesia. St. Gallen: University of St. Gallen.
- Krahé, B., Scheinberg-Olwig, R. (2002). Sexuelle Aggression. Göttingen: Hogrefe.
- Outshoorn, J. (2012). Policy Change in Prostitution in the Netherlands: from Legalization to Strict Control. *Sexuality Research and Social Policy* 9, 233–243.
- Pownall, J. D., Jahoda, A., Hastings, R. P. (2012) Sexuality and Sex Education of Adolescents with Intellectual Disability: Mothers' Attitudes, Experiences, and Support Needs. *Intellectual and Developmental Disabilities* 50, 140–154.
- Rügger, P. (2018). „Loverboy“: Die Rechte der Opfer und die Klippen des Verfahrens. Unveröffentlichtes Manuskript.
- van San, M., Bovenkerk, F. (2013). Secret Seducers. True Tales of Pimps in the Red Light District of Amsterdam. *Crime, Law and Social Change* 60, 67–80.
- Wachs, S. (2014). Cybergrooming – Erste Bestandsaufnahme einer neuen Form sexueller Onlineviktimsierung. In: Gross, F.v., Sander, U. (Hrsg.), *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online*. Weinheim: Beltz Juventa, S. 1–31.
- Webster, S. et al. (2012). Final Report European Online Grooming Project.
- Whittle, H., Hamilton-Giachritsis, C., Beech, A., Collings, G. (2013). A Review of Online Grooming: Characteristics and Concerns. *Aggression and Violent Behavior*, 18, 1, S. 62–70.
- Zietlow, B., Baier, D. (2018). Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Deutschland. Ergebnisse einer Aktenanalyse zu polizeilich registrierten Fällen der Jahre 2009 bis 2013. KFN: Forschungsbericht Nr. 136.

#### Anmerkungen

1 Die Form der Ausbeutung ist von Loverboy-Fall zu Fall verschieden und kann unterschiedliche Straftatbestände umfassen, so z. B. Erpressung (Art. 156 StGB; Täter erpressen Opfer z. B. mittels Nacktbildern), Drohung (Art. 180 StGB; Täter üben z. B. Druck aus, indem sie damit drohen, den Angehörigen zu erzählen, was die

Opfer getan haben), Nötigung (Art. 181 StGB; Täter wollen bspw., dass Opfer ihr Äusseres verändern und schauen dafür gemeinsam mit Opfern Pornofilme), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB; Täter wollen Opfer schnell treffen und Sex mit ihnen haben), sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196 StGB), Förderung der Prostitution (s. o.), Menschenhandel (s. o.).

- 2 So beschreiben van San und Bovenkerk (2013, S. 68), dass die Loverboy-Fälle in den Niederlanden primär „Dutch girls“ betrafen (in der Schweiz damit Schweizerinnen betreffen müssten), die bereits in sehr jungen Jahren als Prostituierte arbeiteten. Auch Rüegger (2018, S. 2) spricht davon, dass die Opfer von Loverboys „häufig minderjährige Mädchen“ sind.
- 3 Vgl. u. a. [www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/junge-zuhaelter-werben-maedchen-an/story/11972329](http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/junge-zuhaelter-werben-maedchen-an/story/11972329) oder [www.20min.ch/schweiz/news/story/Loverboys-13719668](http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Loverboys-13719668).
- 4 Vgl. [www.erez.be.ch/erez/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/schulleitungen\\_undlehrpersonen/sexuelle\\_ausbeutung.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09\\_Schulleitungen\\_Lehrpersonen/sl\\_lp\\_sexuelle\\_ausbeutung\\_informationsblatt\\_loverboy\\_d.pdf](http://www.erez.be.ch/erez/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulleitungen_undlehrpersonen/sexuelle_ausbeutung.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_lp_sexuelle_ausbeutung_informationsblatt_loverboy_d.pdf).
- 5 Vgl. [www.18oktober.ch/de/informationsbus](http://www.18oktober.ch/de/informationsbus).